

Regulierung neuer Gentechnik – fachliche Betrachtung des EU-Vorschlags

Der Vorschlag der EU-Kommission ist sehr einseitig und folgt dem wissenschaftlichen Verständnis der interessen-geleiteten Vertretern der Gentechnik. Pflanzen, die mit neuer Gentechnik erstellt werden (NGT-Pflanzen) teilt die Kommission in zwei Kategorien ein. NGT-Pflanzen mit Eigenschaften, die auch in der Natur vorkommen, beziehungsweise durch klassische Züchtung oder Mutagenese erzeugt werden könnten, sollen künftig gar nicht mehr als gentechnisch veränderte Organismen (GVO) gelten. Diese Trennung ist aber wissenschaftlich nicht begründbar, weil die Art der Veränderung nichts über die Risiken des Eingriffes aussagt. Trotzdem sollen solche NGT-Pflanzen künftig nicht mehr auf Risiken geprüft und auch nicht mehr gekennzeichnet werden. Stattdessen müssen sie lediglich noch ein Anmeldeverfahren durchlaufen, wobei die Anzahl der vorgenommenen Veränderungen (bis zu 20 Veränderungen erlaubt) und die Ähnlichkeit zur natürlich vorkommenden Gensequenz entscheidend sind. Diese Ähnlichkeit wird anhand von schlecht definierten und kaum begrenzenden Äquivalenz-Kriterien bestimmt, welche sich sehr breit interpretieren lassen. Die erlaubten bis zu 20 gentechnischen Veränderungen stellen eine willkürliche, wissenschaftlich nicht belegte Grenze dar. Damit wird praktisch jede Art von Veränderung zugelassen, inklusive des Einbringens neuer, potentiell artfremder Gene.

Nur Pflanzen, die nicht in diese erste Kategorie fallen, müssen weiter ein Zulassungsverfahren durchlaufen, aber auch hier wird die heutige Gesetzgebung aufgeweicht. Denn für diese Pflanzen gibt es nur dann eine Art weitergehende Risikobewertung, wenn «plausible Risikohypothesen» vorliegen. Dabei wird allerdings nur auf die beabsichtigten Veränderungen abgestellt. Unbeabsichtigte Veränderungen im Genom und Stoffwechsel würden nicht mehr untersucht werden, obwohl sie Gefahren für Mensch und Umwelt bergen können. Auch das Monitoring solcher Auswirkungen soll reduziert werden.

Positiv zu beurteilen ist, dass die EU-Kommission immerhin ein neues öffentliches Register für NGT-Pflanzen schaffen und zumindest Saatgut und weiteres Züchtungsmaterial kennzeichnen will. Dies sollte es Züchterinnen und Biobauern theoretisch ermöglichen, die Verwendung von NGT-Sorten zu vermeiden. Hinzu kommt ein klares Verbot der Verwendung jeglicher NGT-Produkte in der ökologischen Produktion. Bedauerlicherweise reicht die Kennzeichnung der NGT-Produkte aber nicht aus, um eine Koexistenz gentechnikfreier und gentechnisch veränderter Kulturen zu garantieren. Denn gentechnisch veränderte Pflanzen können sich in der Natur verbreiten und ihre Gene an andere Pflanzen weitergeben. Konzepte, wie solche Kontaminationsfälle verhindert werden sollen, fehlen im Vorschlag der EU-Kommission vollständig. Der aktuelle Vorschlag gefährdet deshalb die gentechnikfreie konventionelle und die Bio-Produktion. Dass gleichzeitig Rückverfolgbarkeit und Transparenz abgeschafft werden, stellt zudem das Verursacherprinzip auf den Kopf. Denn dies würde bedeuten, dass ausgerechnet die gentechnikfreie Produktion die Kosten der Gewährleistung der Gentechnikfreiheit tragen muss.

Der Vorschlag der EU-Kommission, einen Grossteil der NGT-Pflanzen nicht mehr als GMO zu regulieren, vernachlässigt die Tatsache, dass die Risiken der NGT nicht mit der Herkunft der Gene oder mit den Eigenschaften des Endprodukts verknüpft sind, sondern mit dem gentechnischen Eingriff selbst. Denn die einzelnen Schritte des Prozesses können zu diversen Risiken führen. Auch

gibt es keine sichere Anzahl der gentechnischen Veränderungen, denn bereits eine Mutation in einem einzigen Gen kann weitreichende Folgen für den Stoffwechsel und für das Ökosystem haben. Diese Folgen lassen sich nicht vorhersagen, wie dies der Vorschlag mit dem Begriff “vorhersagbarer (predictable) DNA” suggeriert. Eine solche Annahme ist wissenschaftlich völlig unbegründet und basiert auf dem veralteten Dogma, dass die DNA-Sequenzen allein für die Entwicklung bestimmter Eigenschaften zuständig sind, unabhängig vom Genom- oder Umwelt-Kontext, in dem sie eingebettet sind. Der EU-Vorschlag stellt also einen Paradigmenwechsel dar, welcher dem Vorsorgeprinzip widerspricht. Kommt der Vorschlag durch, würde in der EU sowohl das Recht auf gentechnik-freie Erzeugung als auch das geltende Vorsorgeprinzip ausgehebelt. Die Gentechnik-Konzerne könnten ihre Produkte ungeprüft, intransparent und unkontrolliert auf unsere Äcker und Teller bringen. Für Folgeschäden müssten Bauer und Bäuerinnen und die Verbrauchenden aufkommen. Wenn Kennzeichnungspflicht, Rückverfolgbarkeit und Haftungsansprüche wegfallen, haben diese keine Möglichkeiten mehr, ihre Ernte vor Kontaminationen zu schützen.

Das aktuelle Spektrum der NGT-Pflanzen auf dem Markt oder kurz vor Markteinführung begründet die voreilige Lockerung der Zulassungsbedingungen nicht. Trotz grosszügiger Finanzierung lassen die versprochenen Wunderpflanzen auf sich warten. Dies auch in Ländern mit einer lascheren Regulierung. Nach über zehn Jahren Entwicklung und unzähligen Forschungsprojekten haben nur wenige Pflanzen den Sprung ins Feld geschafft. NGT-Pflanzen, die zur Nachhaltigkeit beitragen, wurden kaum entwickelt. Der Grund dafür: klimarelevante Eigenschaften, wie z.B. Trockenheitstoleranz, werden von hunderten von Genen gesteuert. Die Manipulation einer solch grossen Anzahl Gene liegt jenseits der technischen Möglichkeiten der Gentechnik. Zudem ist das Zusammenspiel dieser Gene weitgehend unbekannt.

Fazit: Bestimmte NGTs von der Risikobewertung, Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung auszunehmen, ist ein Rückschritt für die Biosicherheit und für die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten.

Für Rückfragen:

Zsofia Hock, Themenarbeit und Wissenschaft, Schweizer Allianz Gentechnikfrei SAG,
zs.hock@gentechnikfrei.ch; 076 799 1864
<https://keine-neue-gentechnik.ch>

Zürich, 05.07.2023